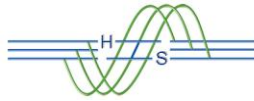


Software-Abo-Vertrag monatlich SCC-CAD Standard Elektro 4.1



ZIEMER GmbH
Elektrotechnik & Softwareentwicklung

USt-IdNr.: _____

nachstehend Softwaremieter genannt

zwischen

und

ZIEMER GmbH
Elektrotechnik & Softwareentwicklung
Reichenhaller Strasse 1-3
D-83451 Piding
USt-IdNr.: DE254502762

nachstehend ZIEMER genannt

Anlage A

Software-Abo-Vertrag - Aktion	Monatsgebühr zzgl. § MwSt.
inkl.: <ul style="list-style-type: none"> - SCC-CAD Standard 4.1 - Elektrotechnik - ZIEMER E-Akademie - Software-Service-Verträge inkl. Support / Programm-Updates 	55,80 €
Gesamtpreis monatlich	55,80 €

Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils § Mehrwertsteuer.

SEPA-Lastschriftmandat

Der Softwaremieter ermächtigt ZIEMER GmbH Zahlungen vom u.g. Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist der Softwaremieter sein Kreditinstitut an, die von der ZIEMER GmbH auf das u.g. Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Bei zusätzlich erworbenen Lizenzen wird die Gesamtservicegebühr automatisch angepasst. Die Gebühr wird jährlich zu Beginn des Vertragsjahres erhoben.

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE73ZZZ00000786683 - Mandatsreferenz: _____

Name des Kto.-Inhabers _____

Bank _____

IBAN _____

SWIFT-BIC _____

Softwaremieter

ZIEMER GmbH

Ort, Datum

Ort, Datum

Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift

Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift

Nur von ZIEMER auszufüllen

Kunden-Nr. _____

Vertriebspartner _____

Vertrags-Nr. _____

Vertragsbeginn _____

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Nutzung und Pflege für die in Anlage A aufgeführten ZIEMER SCC-Software-Produkte und Dienstleistungen. Die Pflege umfasst folgende Leistungen:

- 1) Der Softwarevermieter verpflichtet sich, Mängel und Störungen der Lizenz-Software zu beseitigen.
- 2) Vor-Ort-Schulungen, Vor-Ort-Workshops und Individual-Online-Trainings werden zu den vergünstigten Preisen gem. jeweils gültiger Preisliste abgerechnet.
- 3) Für Lizenz-Software, die der Anwender über die Schnittstellen und eigentlichen Funktionen hinaus erweitert hat, übernimmt der Softwarevermieter die Pflege bis zur Schnittstelle bzw. für die in der Dokumentation beschriebenen Funktionen.
- 4) Updates, d.h. verbesserte Versionen der Lizenz-Software wird der Softwarevermieter dem Softwaremieter online per Internet einschließlich der dazugehörenden Dokumentation mindestens einmal jährlich automatisch und kostenlos zu Verfügung stellen.
- 5) Die Verpflichtung zur Pflege bezieht sich stets nur auf die aktuelle Programmversion.
- 6) Der Softwaremieter teilt Programm- und Dokumentationsfehler schriftlich in nachvollziehbarer Form mit. Auf Verlangen sind dem Softwarevermieter Kopien des Programms sowie der Anwenderdaten auf geeigneten Datenträgern bereitzustellen. Ziemer sichert die Behandlung der Daten des Softwaremieters gemäß Datenschutzgesetz zu.
Akzeptanz von Fehlerbehebungen: Nach einer Fehlerbehebung durch ZIEMER wird der Softwaremieter per E-Mail bzw. anhand von Updates / Upgrades informiert. Erfolgt innerhalb von zwei Tagen kein Widerspruch vom Auftragsgeber, hat der Softwaremieter die Fehlerbehebung akzeptiert.
- 7) Neue Betriebssysteme:
Werden SCC-Produkte unter einem neuen Betriebssystem oder einer neuen Datenbank entwickelt, bekommen alle Softwaremieter mit einem gültigen Software-Miet-Vertrag diese Version zu vergünstigten Konditionen (min. 20% Rabatt) angeboten.

§ 2 Nicht enthaltene Leistungen

- 1) Der Softwarevermieter ZIEMER ist nicht verpflichtet darüber hinaus gehende Leistungen zu erbringen, insbesondere:
 - a) Unterstützung für Hardware und Netzwerkinstallationen, die nicht vom Softwarevermieter geliefert wurden.
 - b) Unterstützung für Betriebssysteme, die nicht vom Softwarevermieter freigegeben wurden.
 - c) Wiederherstellung von beschädigten Daten ist nicht Gegenstand der Betreuung.
- 2) Die technische Hotline unterstützt durch Serviceleistungen des Herstellers den Funktionserhalt der Software. Eine telefonische Hotline und der Fernwartungsservice im Sinne eines unbegrenzten telefonischen Supports, sind nicht Bestandteil dieses Software-Miet-Vertrages. Die Vermittlung von Anwenderinhalten für Softwaremieter ohne Anwenderschulung ist nicht Bestandteil des Software-Miet-Vertrages und nicht Aufgabe der technischen Hotline. Die Beantwortung von E-Mail-Anfragen wird durch den Support garantiert. Die technische Hotline ersetzt generell nicht Weiterbildungsschulungen oder das Nachschlagen in den gelieferten Dokumentationen (wie Benutzerhandbuch, Updatebeschreibungen, etc.)

§ 3 Software-Mietgebühr

Die Gebühr für den Software-Miet-Vertrag ergibt sich aus Anlage A. Die Gebühr gilt für ein Jahr beginnend mit dem Datum der Vertragsunterzeichnung und bleibt über diesen Zeitraum unverändert. Sie ist jeweils für das Vertragsjahr (12 Monate) im Voraus zu entrichten.

ZIEMER behält sich vor, die vertraglich vereinbarte Netto-Pauschale für den Software-Miet-Vertrag zum Inflationsausgleich jährlich um 2,5 % zzgl. der § MwSt. bezogen auf die Vorjahresvergütung zu erhöhen. Beträgt die jährliche Inflationsrate über 2,5%, so darf der Softwarevermieter die vertraglich vereinbarte Vergütung für die Software-Miete des folgenden Vertragsjahres um die tatsächliche Inflationsrate anpassen. Die Inflationsrate errechnet sich aus dem Preisanstieg des vom Statistischen Bundesamt der Bundesrepublik Deutschland definierten Verbraucherpreisindex. Bei einer Erhöhung der bestehenden Vergütung um mehr als 5% hat der Softwaremieter das Recht, die von der Erhöhung betroffenen Leistungen frühestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung zu kündigen.

Bei erstmaligem Abschluss eines Software-Miet-Vertrages ist der Beginn der Leistung der Zeitpunkt der Vertragszeichnung. Die Leistung besteht folglich aus allen Erweiterungen und Verbesserungen, die ab diesem Zeitpunkt erfolgen.

Für die zu entrichtende Gebühr stellt ZIEMER an den Softwaremieter jährlich zum Vertragsanfang eine Rechnung, die für die Dauer des Vertrages Gültigkeit behält. Die Gebühr wird sofort und ohne Abzug fällig. Die Gebühr wird per SEPA-Lastschriftverfahren erhoben (Anlage B Einzugsermächtigung). **Hinweis:** Der Softwaremieter kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die vereinbarten Bedingungen des Kreditinstitutes des Softwaremieters. Die Software-Service- und Updateleistungen kann der Softwaremieter erst nach erfolgtem Zahlungseingang bei ZIEMER in Anspruch nehmen. Ist monatliche Abbuchung vereinbart, wird diese Vereinbarung durch Zurückgehen einer Abbuchung unwirksam und es wird sofort der gesamte Software-Miet-Betrag für ein Jahr fällig.

§ 4 Vertragsdauer

Der Software-Miet-Vertrag wird auf mindestens 12 Monate geschlossen. Nach Ablauf der o.g. Fristen verlängert sich der Vertrag automatisch stillschweigend jeweils um ein Jahr. Er ist von beiden Seiten erstmals schriftlich nach 12 Monaten mit jeweils einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der Vertragszeit, beginnend vom Vertragsabschluss, kündbar. Das Recht zur fristlosen Kündigung im Fall einer wesentlichen Vertragsverletzung bleibt hiervon unberührt. ZIEMER ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis auf einen von ZIEMER zu benennendem Rechtsnachfolger zu übertragen.

§ 5 Haftung

- 1) Die Haftung des Softwarevermieters wird für alle Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund sich der Schadensersatz ergibt, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Übrigen besteht, soweit gesetzlich zulässig, keine Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparung, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Anwender und sonstige mittelbare Schäden, insbesondere Hardware und Peripherie, für Folgeschäden sowie für Schäden an aufgezeichneten Daten und Datenträgern.
- 2) Eine absolute Fehlerfreiheit kann trotz umfangreicher, sorgfältiger Prüfung durch den Softwarevermieter und vom Softwarevermieter beauftragte Dritte nicht in allen Fällen garantiert werden. Eine Haftung für die Richtigkeit von Dateiinhalten ist daher ausgeschlossen. Haftungsansprüche für Datenverluste, die durch das Verschulden von ZIEMER entstehen, sind auf jeden Fall ausgeschlossen, da der Anwender für geeignete und zeitgerechte Datensicherung verantwortlich ist.

§ 6 Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen nicht betroffen. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr so umzudeuten, dass der mit ihr verfolgte Zweck, soweit gesetzlich zulässig, erreicht wird. Sollte dies nicht möglich sein, ist die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die gesetzlich zulässig ist und dem beabsichtigten Vertragszweck möglichst nahekommt.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen der Parteien aus dem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, das Amtsgericht Laufen.